

53. 1. Hat der Urheber eines Schriftwerks die ausschließliche Befugnis, über den Bestand und die Form des Werkes zu verfügen? Verbleibt ihm diese Befugnis, auch wenn er das Werk in den Verkehr gebracht hat?

2. Liegt eine unzulässige Abänderung des Werkes vor, wenn der Herausgeber eines Lesezirkels den Zeitschriften Annoncen befestet?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, vom 19. Juni 1901 §§ 9 und 11.

I. Zivilsenat. Ur. v. 16. September 1908 i. S. D. (Rl.) w. Fr. & L. (Bekl.). Rep. I. 499/07.

- I. Landgericht Dresden
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte betrieb einen Journallesezirkel und hestete den darin umlaufenden Exemplaren der Zeitschrift D., die im Verlage der Klägerin erschien, Reklamen und Anzeigen von Firmen bei. Die Klägerin forderte die Unterlassung dieses Verfahrens. Ihre Klage wurde vom Oberlandesgericht abgewiesen. Die Revision war erfolglos.

Aus den Gründen:

„Das Oberlandesgericht verneint, daß die Klage auf das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur, vom 19. Juni 1901 gestützt werden könne, weil weder die Beklagte in die der Klägerin als Verlegerin der Zeitschrift D. nach den §§ 4 und 11 des Gesetzes zustehende ausschließliche Befugnis, das Werk zu vervielfältigen und gewerbsmäßig zu verbreiten, eingegriffen habe, noch der Klägerin der sich auf die Übertragung des Urheberrechts beziehende § 9 zur Seite stehe, außerdem die Beklagte die Zeitschrift nur durch Verleihen gewerbsmäßig verbreite, worauf sich nach § 11 der Einfluß des Urhebers nicht erstrecke. Ein außerhalb der Vorschriften dieses Gesetzes stehendes Persönlichkeitsrecht des Urhebers, das durch jede Veränderung der Gestalt des Schriftwerks verletzt werde, erkennt das Oberlandesgericht nicht an.

Die Revision vertritt die Ansicht, daß der Urheber durch die Veräußerung eines Exemplars seines Werkes dem Erwerber stillschweigend das Recht gebe, es zu verbreiten, insofern in der Übertragung des Eigentums am Exemplare auch die Übertragung des Urheberrechts liege, und daß der Klägerin daher gegen die Beklagte das dem Urheber in § 9 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 gegebene Recht zustehe, Verkümmern der Individualität seines Werkes nicht dulden zu brauchen.

Allein die dem Urheber in § 11 dieses Gesetzes erteilte ausschließliche Befugnis, sein Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, ist in betreff des einzelnen Exemplars erschöpft, sobald es von ihm in den Verkehr gebracht und Eigentum eines anderen geworden ist (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 398). Ein Verbreitungsrecht, das ihm selbst nicht zusteht, kann der Urheber auf den Erwerber des Exemplars nicht übertragen. Damit ist hier die Anwendung des § 9, der die Übertragung des Urheberrechts voraussetzt, ausgeschlossen. Seine Bestimmung:

„Im Falle der Übertragung des Urheberrechts hat der Erwerber . . . nicht das Recht, an dem Werke selbst . . . Zusätze, Kürzungen oder sonstige Änderungen vorzunehmen“, ergibt aber, daß die in § 11 aufgezählten Befugnisse des Urhebers den Begriff des Urheberrechts nicht abschließend umgrenzen. Es entspricht dies insofern dem früheren Rechte, als auch das Reichsgesetz

vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, nicht bloß das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Schriftstellers, welches er daran hat, daß sein Werk nur so, wie es verfaßt ist, veröffentlicht werde, schützen wollte (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 12 S. 51, Bd. 41 S. 47). Die Vorschrift des § 9 soll nach der Begründung des Gesetzes (§. 18) nur den Zweifel heben, ob das persönliche Interesse des Verfassers an der unveränderten Wiedergabe seines Werkes auch dann noch einen Rechtsschutz genieße, wenn er das Urheberrecht selbst übertragen habe. Die in § 9 zum Ausdruck gekommene Bejahung der Frage setzt daher die ausschließliche Befugnis des Urhebers, über den Bestand und die Form des Werkes zu verfügen, als selbstverständlich voraus.<sup>1</sup> Diese Befugnis verbleibt ihm, auch wenn er das Werk in den Verkehr gebracht hat. Er kann zwar nicht mehr die gewerbsmäßige Verbreitung der abgesetzten Exemplare des Werkes untersagen, wohl aber fordern, daß sie unter Wahrung der ursprünglichen Gestalt geschieht, und die Verbreitung des abgeänderten Werkes verbieten. Auch das nach § 11 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 der ausschließlichen Befugnis des Urhebers entzogene Verleihen trifft nur das Werk in der ihm vom Urheber gegebenen Gestalt.

Im vorliegenden Falle sind aber von der Beklagten an den ihrem Journallesezirkel einverleibten Nummern der Zeitschrift D. weder nach Inhalt noch Form Änderungen vorgenommen, die sich als Änderungen des Sammelwerkes bezeichnen lassen, das die einzelne Nummer darstellt. Sie hat lediglich den einzelnen Nummern Annoncen als Beiblätter einheften lassen, deren Färbung und Format sie als fremde Zutaten ohne weiteres kenntlich machen, wie das Oberlandesgericht tatsächlich feststellt. Der in bestimmter Form in die äußere Erscheinung tretende Gedankeninhalt des Sammelwerkes wird hierdurch nicht geändert.

Da die Beklagte sonach das Urheberrecht nicht verletzt hat, so kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin im Sinne des § 4 des Gesetzes vom 19. Juni 1901 als Herausgeber gelten und Urheberrechte verfolgen kann, obwohl andere Personen als Herausgeber der Zeitschrift D. in deren Nummern genannt sind.“ . . .

<sup>1</sup> Vgl. Ullfeld, Kommentar zum Gesetze vom 19. Juni 1901, betr. das Urheberrecht, § 9 Bem. 1. D. C.